

Mit alledem bringt die Praxis dieses politisierten Wirtschaftsstrafrechts nur in prononcierter Weise die Gesamttendenz der Strafrechtsentwicklung der Sowjetzone zum Ausdruck, die auch sonst überall durch die Strafraumen der neuen Gesetze vorgezeichnet und durch die Rechtsprechung und ihre Lenkung noch unterstrichen wird. In die gleiche Richtung weist z. B. die amtliche Auslegung des Artikels 137 der Verfassung:

„Art. 137 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik besagt: ‚Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung Besserungsfähiger durch gemeinsame produktive Arbeit/ Im Gegensatz zu dem Strafvollzug der Weimarer Zeit, der die psychologisch-individualistische Behandlung des Rechtsbrechers in den Vordergrund stellte, hat der Strafvollzug nach unserer Ansicht zwei wesentliche Aufgaben zu erfüllen. Einmal hat er — und das ist die vordringliche Aufgabe — die Gesellschaft vor Rechtsbrechern zu schützen, und zum anderen will er dabei helfen, durch gemeinsame produktive Arbeit die gesellschaftsfeindlichen Eigenschaften der Rechtsbrecher zu überwinden und sie wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen‘³⁰⁾.

Eine *wissenschaftliche* Behandlung all dieser Fragen in unserem Sinne gab es lange Zeit kaum. Als Fachorgan existiert nur die amtliche, von der obersten Justizverwaltungsbehörde, dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt herausgegebene „Neue Justiz“, die hier ausschließlich zugrunde gelegt wurde. Freie Auseinandersetzungen und eine von grundsätzlich anderem Standpunkt ausgeübte Kritik zuzulassen, widerspräche völlig dem System. So erklärte noch Ende 1950 die damalige Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, man müsse feststellen,

„daß wir nach 5Vr Jahren neuer gesellschaftlicher und staatlicher Entwicklung noch kaum zu den Anfängen einer neuen Rechtswissenschaft gekommen sind. Es ist hier nicht der Raum, die Ursachen dieses Zustandes zu untersuchen. Jedenfalls steht fest, daß wir über die untereinander kaum im Zusammenhang stehenden Arbeiten von Polak, Kröger, Steiniger, Götz, Berger und Such nicht hinausgekommen sind.

Es fehlt an der Entwicklung einer Rechtswissenschaft, die, von der Theorie des Marxismus-Leninismus ausgehend, die Lehre unseres Staates aufbaut, die Neugestaltung unseres Rechtslebens analysiert und ihr darüber hinaus aus der Entwicklung unseres Staates Richtung gibt‘³¹⁾.

Auf Grund solcher Feststellungen hat man die Anstrengungen vermehrt, endlich zu einer wissenschaftlichen Grundlegung zu kommen. Die Gründung des Instituts für Rechtswissenschaften kennzeichnet diese Interessenrichtung. Über ihre Entwicklung ist im einzelnen weiter unten zu berichten; sie gehört in die zunächst darzulegenden größeren Zusammenhänge.

³⁰⁾ *Fechner*, NJ 1950, S. 139.

³¹⁾ NJ 1950, S. 389.